



## ERSTE SATZUNG zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen

vom 31.01.2024

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen vom 04.04.2022 wird wie folgt geändert:

**Die Anlage zu § 2 erhält die nachstehende Fassung:**

#### „Anlage

zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen

#### Gebührenverzeichnis

Eintritt regulär	6,00 €	
Eintritt ermäßigt	5,00 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gäste mit FüssenCard</li> <li>- Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahren</li> <li>- Gruppen ab 10 Personen</li> <li>- Arbeitslose, Bürgergeldempfänger</li> <li>- Senioren ab 65 Jahren und Rentner</li> <li>- Schwerbehinderte und ihre Begleitperson</li> <li>- Freiwilligendienstleistende</li> <li>- Eltern, die mit ihren Kinder unter 18 Jahren die Museen besuchen</li> </ul>
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	gebührenfrei	
Kombikarte (Museum & Hohes Schloss)	9,00 €	
KönigsCard	gebührenfrei	Einschließlich KönigsCard Ehrenamtskarte
Gebuchte Gruppenführung Deutsch/Fremdsprache	5,00 €/Person plus 50,00 € /Führung	max. 20 Personen, sonst 2. Gruppe zeitlich/inhaltlich erweiterte Führung bis zu 100,00 €
Schulklasse (Schüler & Lehrer)	gebührenfrei 50,00 €/Führung	Gebuchte Führung bzw. museumspädagogisches Angebot max. 25 Schüler, sonst 2. Gruppe
Jahreskarte	20,00 €	Kann für beide Museen genutzt werden und ist <b>nicht</b> übertragbar



## Sonderöffnung außerhalb der Öffnungszeiten

Sonderöffnungen finden nur nach rechtzeitiger Buchung statt.

Schulklassen sind von den Sonderöffnungsgebühren ausgenommen, wenn sie eine Führung buchen.

Andere Sonderöffnungen sind nur mit wichtigem Grund möglich, oder wenn sie im Interesse der Museen sind. Hierfür wird eine Sonderöffnungsgebühr von 25,00 € pro angefangener halber Stunde festgesetzt.

## Gebührenfreiheit

Außer den in obenstehender Tabelle genannten Personen gilt für folgende Gebührenfreiheit:

- ehrenamtliche Jugendleiter,
- Medienvertreter und Leihgeber,
- Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes (DMB),
- Mitglieder des Verbandes der Restauratoren e.V.
- Mitglieder des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker,
- Mitglieder des Bayerischen Landesverein für Heimatpflege,
- Mitglieder des Historischen Vereins „Alt Füssen“,
- Gästeführer, die im Auftrag von Füssen Tourismus und Marketing arbeiten
- von der Stadt Füssen eingeladene Personen
- Lehrkräfte, die zur Unterrichtsvorbereitung die Museen besuchen oder Schulklassen begleiten.“

## Nach § 6 wird die Satzung wie folgt ergänzt:

### „§ 6a Nutzung der Räume

- (1) Die Nutzung der Museumsräume ist grundsätzlich dem Museum der Stadt Füssen und der Durchführung von Kulturveranstaltungen der Stadt Füssen vorbehalten.  
Der Kaisersaal, das Colloquium, die Loggia und das Foyer können Dritten zur Nutzung für kulturelle, wissenschaftliche und gesellschaftliche Veranstaltungen überlassen werden, die im Interesse der Stadt Füssen sind. Die Nutzung durch Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- (2) Veranstaltungen in den Museumsräumen müssen mit der kulturhistorischen und baulichen Bedeutung des Barockklosters St. Mang und dem jeweiligen Raum in Einklang stehen und dem demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnis entsprechen.
- (3) Getränke und Speisen dürfen ausschließlich im Foyer des Museums gereicht und konsumiert werden.
- (4) Die Nutzung für Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke (z. B. Hochzeitsfotos) kann ausschließlich Brautpaaren am Tag ihrer Trauung im Standesamt Füssen gewährt werden.
- (5) Nutzung und Entgelt werden privatrechtlich geregelt (Nutzungsvereinbarungen, Mietverträge).
- (6) Über die Nutzung durch Dritte entscheidet die Museumsleitung im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Das Nutzungsentgelt muss die tatsächlich entstehenden Kosten decken.“



## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Füssen, 31.01.2024  
STADT FÜSSEN

**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister